

# Aktueller Stand zum Umbau der Tierhaltung

---

**3. BFL-Beratertagung, 25.09.2023**

**Dr. Thorsten Klauke**

# Zu meiner Person

Dr. agr. Thorsten Klauke  
verheiratet, zwei Kinder  
43 Jahre

seit 09/2019      Geschäftsbereichsleiter GB7, LWK NRW

05/2014      Geschäftsführer Erzeugerring Westfalen eG

05/2013      Marktreferent für Eier und Geflügel, LWK NRW  
Geschäftsführer Geflügelwirtschaftsverband NRW eV



# Umbau der Tierhaltung – Was bisher geschah...

- BM Christian Schmidt, 09/2014
  - Eine Frage der Haltung –  
Neue Wege für mehr Tierwohl
  - Kompetenzkreis Tierwohl (2014 – 2016)
- Gutachten des wissenschaftlichen Beirates, 03/2015  
„Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“
- Kompetenznetzwerk für Nutztierhaltung, 07/2019
  - Empfehlungen des Kompetenznetzwerks  
Nutztierhaltung, 01/2020
  - Machbarkeitsstudie, 03/2021
  - Folgenabschätzung, 04/2021
  - Auflösung, 08/2023



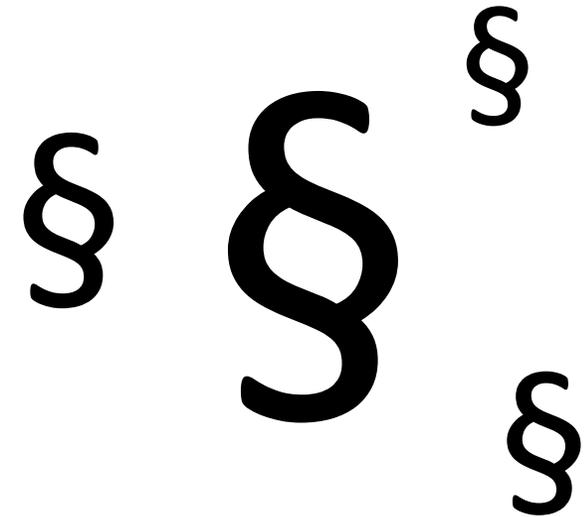
# Umbau der Tierhaltung – Was bisher geschah...

- Praxistest „Tierwohlställe“ des MULNV NRW, 09/2021
  - Fallbeispiele Mastschweine-, Sauen- und Milchviehhaltung
  - Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben (Bau-, Naturschutz-, Tierschutzrecht)
  - neue TA-Luft ab 01.12.2021 in Kraft
- Zukunftskommission Landwirtschaft (2020 -2021)



# Gesetzesänderungen der letzten Jahre

- Tierschutzgesetz
  - Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration 01/2021
  - Verbot des Tötens von Eintagsküken 01/2022
- TierschutznutztierhaltungsVO, 02/2021
  - Umbau der Deckzentren (8 Jahre)
    - Konzepte einreichen bis 09.02.2024
  - Bewegungsbuchten im Abferkelbereich (15 Jahre)
- TierschutztransportVO, 01/2022
  - Transport von Tieren bei mehr als 30 °C max. 4,5h
  - Mindesttransportalter Kälber 28Tage (01/2023)
- TA-Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (12/2021)

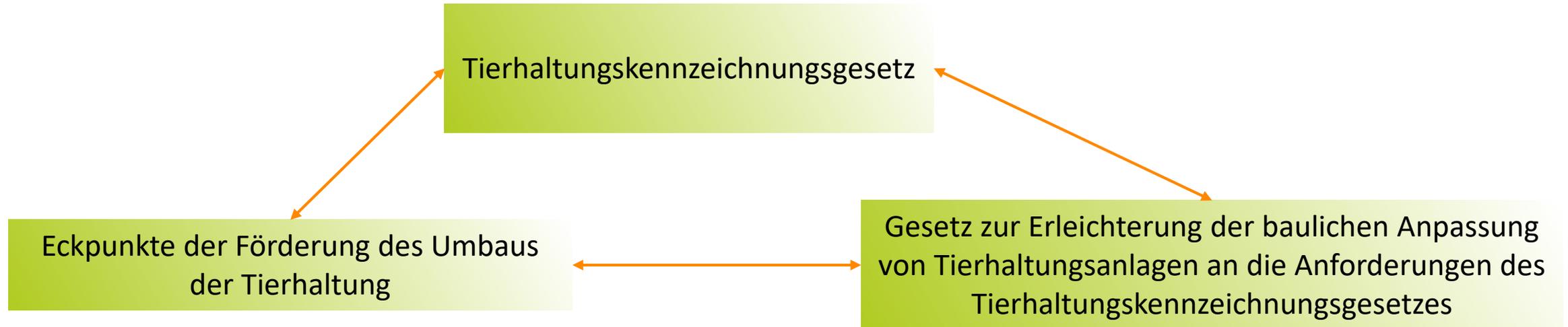


# Gesetzesänderungen der letzten Jahre

- Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG)
  - 1. Lesung im Bundestag am 15.12.2022
  - 22.03.2023 geänderter Entwurf zur Notifizierung an die EU (Stillhaltefrist bis 22.06.)
  - 16.06.2023 Beschluss durch den Bundestag
  - 24.08.2023 in Kraft getreten
  - bis zum 01.08.2024 müssen alle deutschen Betriebe mit Mastschweinehaltung ihre Haltungsform(en) melden
- Baugesetzbuch (BauGB)  
Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes; tritt am 01.10.2023 in Kraft



# Gesetzespaket Tierhaltungskennzeichen



top agrar online

Zukunft der Tierhaltung

## Tierhaltungskennzeichnung: Özdemir bekommt von Lidl und Kaufland

Lidl und Kaufland springen Agrarminister Özdemir bei seinen Plänen für eine verpflichtende staatliche Tierhaltungskennzeichnung bei. Und sie drängen auf eine zeitnahe Ausweitung auf weitere Produkte.

### UMBAU DER TIERHALTUNG: MASSIVE KRITIK AUS NORDRHEIN-WESTFALEN AN MINISTER ÖZDEMIR

Nordrhein-Westfalens Landwirtschaftsministerin Silke Gorißen wirft dem Bund vor, mit seinen Tierwohlplänen ein Abwandern der Tierhaltung ins Ausland in Kauf zu nehmen. Die CDU-Politikerin bekennt sich ausdrücklich zu einer nachhaltigen Nutztierstrategie für die heimischen Erzeuger und fordert die Umsetzung der breit anerkannten Borchert-Pläne, so AgE.

ISN: Die deutliche Kritik aus NRW am Vorgehen des Bundeslandwirtschaftsministers ist mehr als berechtigt. Wenn dieser weiter so gegen die Tierhaltung agiert, ist eine weitere Verlagerung der Schweinehaltung ins Ausland sicher.

Das von Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir vorgelegte Regelwerk „würgt die heimische Tierhaltung ab“, erklärte Nordrhein-Westfalens Landwirtschaftsministerin Silke Gorißen bei einem Pressegespräch in Düsseldorf. Das treffe die Betriebe und damit einen elementaren Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum. Zugleich seien die Verbraucher betroffen. Sie verzehrten auch in Zukunft Fleisch, seien dann aber vermehrt auf Importe angewiesen.

03.03.2023



NRWs Landwirtschaftsministerin Silke Gorißen  
©Land NRW/Ralph Sondermann



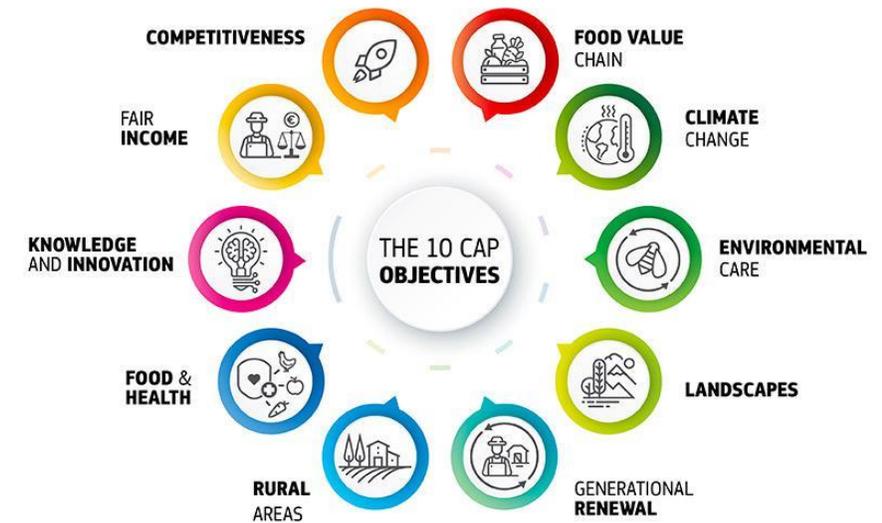
- Änderung TierSchNutzV wurde nicht beschlossen
  - Rechtslücken in der TierHaltKennzG, die noch im Herbst 2023 geschlossen werden sollen
  - Ausweitung auf verarbeitetes Schweinefleisch angekündigt
- „Mindestanforderungen an das Halten von Mastputen“  
und „Mindestanforderungen an das Halten von Junghennen,  
Legehennen-Elterntieren und Masthühner-Elterntiere  
sowie „Bruderhähnen“ (männliche Tiere aus Legerichtung)“
- Tierschutzgesetz, Referentenentwurf 05/2023
  - grundsätzliche Beendigung der Möglichkeit, Tiere angebunden oder fixiert zu halten (Anbindehaltung)
  - Reduzierung der Durchführung nicht-kurativer Eingriffe (Schweineschwänze kupieren, Kälber enthornen)
  - Einführung einer Videoüberwachung in Schlachthöfen
  - Ausstellungs- und Werbeverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen
- Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023-2033, Entwurf vom 22.03.2023



# Angekündigte Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene

Die Kommission beabsichtigt noch in 2023 die folgenden Rechtsvorschriften zu überarbeiten:

- die Richtlinie zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere,
- vier Richtlinien zur Festlegung von Mindestnormen für den Schutz von Legehennen, Masthähnchen, Schweinen und Kälbern sowie
- die Verordnungen zum Schutz von Tieren beim Transport und zum Zeitpunkt der Tötung
- Gesetzesvorschlag für eine Ausweitung der Herkunftskennzeichnung von Fleisch



Hauptziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) von 2023 bis 2027, EU Kommission

# Förderrichtlinie Investition (Entwurf)

## Formeller Rahmen

- Zeitraum: 01.01.2024 – 31.12.2033
- Zuwendungsempfänger: landw. Betriebe in DE mit Schweinehaltung (unabhängig von der Rechtsform)
- Zuwendungsart: nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Höhe der Zuwendung:
  - bis 500.000 € → 60% entspr. 300.000€
  - bis 2.000.000€ → 50% entspr. 750.000€
  - bis 5.000.000€ → 30% entspr. 900.000€
  - Gesamtförderung max. 1.950.000€ oder 39% bei 5Mio.€ Bausumme
  - Die max. Summe von 5Mio.€ kann im Zeitraum 2024-2027 nur einmal pro Betrieb beantragt werden.
- Haushaltsvorbehalt!!!
- Zuwendung auf Antrag bei der BLE
- Bewilligung nach dem Windhund-Prinzip

## Premiuanforderungen

- Flächenbindung max. 2,0 GV/ ha
- Liegebereiche planbefestigt (max. 7% Perforation), weich oder verformbar, mit geeigneter Einstreu
- Bodenfläche mindestens 20% größer als nach TierSchNutzTV

- Zusätzliche Beckentränken für max. 12 Tiere
- mind. 3% der Grundfläche als tageslichtdurchlässige Fläche (FA, SM)
- jederzeit organisches, faserreiches Beschäftigungsmaterial (FA, SM)
- Raufutter (FA, SM)

mind. Platzangebot [m <sup>2</sup> ] je Tier (Außenklimastall)			mind. Platzangebot [m <sup>2</sup> ] je Tier (Stall mit Auslauf)		
kg	innen	davon Liegebereich	kg	innen <sup>8</sup>	außen <sup>9</sup>
> 5 – 10	0,21	0,08	> 5 – 10	0,20	0,10
> 10 – 20	0,28	0,10	> 10 – 20	0,26	0,15
> 20 – 30	0,49	0,18	> 20 – 30	0,46	0,25
> 30 – 50	0,75	0,30	> 30 – 50	0,50	0,30
> 50 – 110	1,30	0,60	> 50 – 110	1,00	0,50
> 110	1,50	0,90	> 110	1,50	0,80

- Außenklima (jede Bucht mind. auf einer Seite, ganze Länge + überw. Höhe, geöffnet), Auslauf oder Freilandhaltung ohne festes Stallgebäude → wärmeisolierter Rückzugsbereich (FA, SM)
- Wartebereich mit Fress-Liege-Buchten muss mind. 3,5m breite Gänge hinter den Buchten aufweisen (FE)
- Abferkelbereich – teilweise Komfortliegefläche (Schulterbereich) + im Neubau Güllesystem, das mit langfaserigem Material funktioniert (FE)
- Sauenhaltung gem. TierSchNutzTV vom 29.01.2021 ohne Übergangsfristen (FE)
- Bei freier Abferkelung mind. 7,5m<sup>2</sup> für die Sau (entsp. ca. 9m<sup>2</sup> für die Bucht) (FE)

# Förderrichtlinie laufende Mehrkosten (Entwurf)

## Formeller Rahmen

- Zeitraum: 01.01.2024 – 31.12.2033
- Zuwendungsempfänger: landw. Betriebe in DE mit Schweinehaltung (unabhängig von der Rechtsform)
- Voraussetzung:
  - Betrieb muss jeweils zum 31.03. jeden Jahres als antragberechtigt anerkannt sein
  - Premiumanforderungen müssen in mind. einem Stallgebäude umgesetzt werden
  - Betrieb muss Mitglied in einer Organisation (anerkannt durch BLE) sein, die die Einhaltung der Kriterien prüft

- Anerkennung und Zuwendung durch Antrag an die BLE
- Zuwendungsart: nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Höhe der Zuwendung:
  - 80% der förderfähigen Mehrkosten in Stufe 1
  - 70% der förderfähigen Mehrkosten in Stufe 2
  - zuwendungsfähige Kosten werden jährlich vom vTI berechnet
  - Maximalsumme pro Tier: 1.000€ x Faktor
  - Fördersätze können jährlich geändert werden
- Bewilligung nach dem Windhund-Prinzip, die der Anerkennung der Betriebe (kalendarisch) als förderfähig entspricht
- Haushaltsvorbehalt!!!

Tiergruppe	Faktor <sup>1)</sup>	Voraussetzungen für Berücksichtigungsfähigkeit	Obergrenze	
			Stufe 1	Stufe 2
Sauen, die ihren ersten Wurf führen oder gehabt haben (produktive Saunen)	0,5	Regelmäßiger Aufenthalt zu Beginn des Förderjahrs auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Unschädlich sind insbesondere kurzfristige vorübergehende Aufenthalte der Tiere im Ausland.	50 max. 25.000€	200
Aufgezoogene Ferkel (ca. 28 kg)	0,03	Im dem dem Förderjahr vorangehenden Kalenderjahr aus einer Haltungseinrichtung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland heraus an Mäster verkauft oder betriebsintern umgestallt.	1.500 max. 45.000€	6.000
Mastschweine	0,05	Im dem dem Förderjahr vorangehenden Kalenderjahr aus einer Haltungseinrichtung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland heraus zur Schlachtung verkauft.	1.500 max. 75.000€	6.000

## Premiuanforderungen

Zusätzlich zu den Anforderungen der Investitionsförderung werden folgende Maßnahmen gefordert:

- Buchtenstruktur erlaubt die Trennung von Funktionsbereichen (Ruhen, Koten, Fressen/ Beschäftigung) (FA, SM)
- alle Schweine haben Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühlung
- mindestens ein Beschäftigungselement im Abferkelbereich (z.B. besondere Fütterungstechnik)
- Nestbaumaterial muss angeboten werden (FE)
- Mind. 70% der Tiere müssen einen intakten, unkupierten Ringelschwanz aufweisen. Kupierte Tiere dürfen nicht aufgestellt werden.  
(<70% Pflichtberatung, keine Förderung in 2024 < 50%, in 2025 <60% und dann <70%) (FA, SM)
- keine Hormone zu zootechnischen Zwecken einsetzen (FE)
- regelmäßige Fortbildung der verantwortlichen Person
- Teilnahme an einem System über das Merkmale der Tiergesundheit erfasst, dokumentiert und ausgewertet werden

# Es bleiben viele ungeklärte Punkte

- Wo liegt künftig der politische/ wirtschaftliche Schwerpunkt? Tierwohl oder Umweltwirkung?  
z.B. Zielkonflikte bei der Bewertung von THG-Emissionen
- Förderung – Bioprodukte  
Wird die erfolgreiche Marktlösung durch die Förderung der laufenden Mehrkosten gefährdet? 
- Anforderungen zwischen TierHaltKennzG und Förderrichtlinie nicht überall konsistent 
- TierHaltKennzG bezieht sich auf Änderungen in der TierSchNutzTV, die nicht beschlossen wurden
- Die Änderungen im Baugesetz beziehen sich auf die Anforderungen im TierHaltKennzG
  - Angaben für die Sauenhaltung fehlen → ein Umbau entsprechend der Förderrichtlinie ist von diesen Regelungen nicht gedeckt!
- Umweltrechtliche Klärung steht noch aus  
(z.B. Bewertung und Umgang mit Emissionen aus alternativer Tierhaltung)  

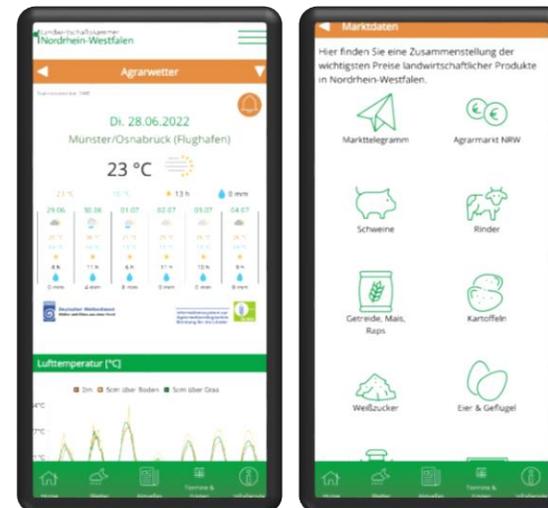
## Wie stellen wir uns auf die Situation ein?

- Bauprojekte
  - Wir wollen durch Ausbildungs-, Modell- und Demonstrationsställe den Landwirten Haltungskonzepte in Um- und Neubau präsentieren können
  - Wir verfolgen einen modularen Ansatz, um auf dem Betrieb eine möglichst große Vielfalt zeigen zu können
  - Die Kollegen\*Innen stellen die wichtigsten Projekte im Anschluss vor
- Beratung
  - Sehr schwierige Situation, weil so viele Fragestellungen seit mehreren Jahren unbeantwortet sind
  - Wir versuchen die Tierhalter, da wo es sinnvoll erscheint, in der Produktion zu halten, damit Entscheidungen auf den Betrieben nicht verfrüht getroffen werden
  - Aktuell hören viele Landwirte auf, weil sie so lange schon „in der Luft“ hängen, die Entscheidungen sollten aber besser Fakten basiert erfolgen
  - Wir unterstützen also in „kleinen Schritten“
    - z.B. Vorlagen für die Betriebsentwicklungskonzepte in der Sauenhaltung  
<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/technik/haltungsverfahren/deckzentrum.htm>

- Tierhaltung verändert sich rasant
- Ziele:
  - mehr Tierwohl
  - geringere Umweltwirkung
- viele Vorarbeiten wurden in den vergangenen Jahren geleistet, die leider teilweise ignoriert werden
- neue Ziele werden bereits durch Gesetze rechtskräftig umgesetzt
- Notwendige und praxistaugliche Unterstützung für die Landwirte fehlt oft...
  - Investitionsförderung
  - Finanzierung der Mehrkosten (läuft bereits in Nischen und bei ITW)
  - praxisnahe Erleichterung bei Bauauflagen (Baugesetz, Immissionsschutz, Naturschutz)
- Unternehmerische Entscheidungen sind aktuell kaum zu treffen

---

Dr. Thorsten Klauke, 25.09.2023



Laden Sie die App jetzt  
kostenlos herunter:



[www.landwirtschaftskammer.de/app](http://www.landwirtschaftskammer.de/app)